

Freie und Kommunale Träger  
von Beratungsstellen für  
Schwangerschaftsprobleme und  
Familienplanung  
im Gebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

**per E-Mail**

nachrichtlich:

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Kommunale Spitzenverbände

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (MGFFI)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**LVR-Dezernat Schulen und Jugend**

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.03.2009

42.12-26/82/83/84

Frau Westkamp

Tel.: (02 21) 8 09- 6284

Fax: (02 21) 82 84- 1372

Renate.Westkamp@lvr.de

**Rundschreiben Nr. 42/625/2009**

**Finanzierungsbeteiligung des Landes NRW an den Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung;  
hier: § 5 VO AG SchKG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Rundschreiben Nr. 42/571/2008 vom 19.05.2008 hatte ich angekündigt, dass das MGFFI nach eingehender juristischer Prüfung den § 5 VO AG SchKG genauer formulieren wird.

Mit Verkündung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes NRW über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der allgemeinen Beratungsstellen gemäß § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß § 8 SchKG (Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – VO AG SchKG) wurde nunmehr **§ 5 VO AG SchKG** der zuletzt geänderten Verordnung vom 14.01.2008 um einen **neuen Absatz 4** ergänzt.

Gleichzeitig wurde § 3 Abs. 1 bis 3 VO AG SchKG vom 23.05.2006 (GV NRW S. 267) neu gefasst.

Die oben genannte Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz - VO AG SchKG - vom 30.01.2009 füge ich zu Ihrer Kenntnis als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

**L e n s i n g – P e t e r s**

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus - Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Ottoplatz 2 · 50679 Köln  
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

UStIDNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Banken

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)

**BIC:** WELADED, **IBAN:** DE 84 3005 0000 0000 060061

Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

**BIC:** PBNKDEFF370, **IBAN:** DE 95 3701 0050 0000 564501

Wir haben flexible Arbeitszeiten. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von Mo. - Do. 08:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30, sowie Fr. 08:30 - 13:00 oder nach Vereinbarung. oder nach Vereinbarung.

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen  
über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der allgemeinen  
Beratungsstellen gemäß § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)  
sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß § 8 SchKG  
(Verordnung zum Ausführungsgesetz zum  
Schwangerschaftskonfliktgesetz - VO AG SchKG -)**

**Vom 30. Januar 2009**

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW - AG SchKG) vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie nach Anhörung des für Generationen, Familie und Integration zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2008 (GV. NRW. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Anträge auf Finanzierungsbeteiligung für das Vorjahr sind jährlich zu einem von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Termin zu stellen. Durch einen Festsetzungsbescheid wird deren Höhe für das vorausgegangene Kalenderjahr bestimmt. Im laufenden Jahr erfolgen Abschlagszahlungen bemessen an der zu erwartenden Finanzierungsbeteiligung.

(2) Die Leistungsempfänger haben die für das Berichtswesen erforderliche Jahreserhebung den zuständigen Behörden zu einem von diesen festgelegten Termin vorzulegen. Das zuständige Ministerium setzt unter Beteiligung der Trägerverbände fest, welche Informationen die Jahreserhebung erfasst.

(3) Haben Leistungsempfänger Mittel auf Aufforderung der zuständigen Behörde an die Landeskasse zurückzuzahlen, sind diese ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.“

2. Dem § 5 wird als neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelung des Absatzes 3 gilt analog für die Personalkosten der Beratungsfachkräfte, die in den Bereich der Schwangeren- oder Schwangerschaftskonfliktberatung umgesetzt oder mit einer höheren Stundenzahl beschäftigt werden. Bei einer Verlängerung der Arbeitszeit bezieht sich die Angemessenheit lediglich auf den nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhöhten Beschäftigungsumfang. Davon ausgenommen sind Beratungsfachkräfte, die durch einen vor Inkrafttreten des AG SchKG geschlossenen Arbeitsvertrag einen Rechtsanspruch auf Arbeitszeitverlängerung haben.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2011 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 30. Januar 2009

Der Minister  
für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Armin L a s c h e t

**GV. NRW. 2009 S. 83**

---

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im  
Innenministerium NRW.